

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 88 (1990)

Heft: 1

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 15.00 La sécurité des données, une tâche des autorités de surveillances. La solution du canton de Zürich
M. Schlatter, ing. dipl., Service du cadastre du canton de Zürich
- 15.30 Pause, Café
- 16.00 La sécurité des données, une tâche des autorités de surveillances. La solution du canton de Berne
B. Jost, ing. dipl., Service du cadastre du canton de Berne
- 16.30 La sécurité des données; eine Voraussetzung für die RAV
G. Valauta, lic. en droit, Direction fédérale des mensurations cadastrales
- 17.00 Discussion finale
W. Messmer, ing. dipl., géomètre cantonal de Bâle-Ville
- 17.30 Conclusion
F. Koch, ing. dipl., président GPSSMAF
- 19.00 Réception, repas en commun

Fiabilité: 16.3.90

- 09.15 Inscription, Café
- 10.00 Salutations
W. Bregenzer, ing. dipl., Directeur des mensurations cadastrales
- 10.15 Introduction à la statistique mathématique
A. Carosio, Prof. Dr., ETH-Zürich
- 11.00 La théorie de la fiabilité dans le domaine de la mensuration
A. Carosio, Prof. Dr., ETH-Zürich
- 11.45 Le modèle de fiabilité de la mensuration nationale suisse
T. Burnand, ing. dipl., ETH-Zürich
- 12.30 Pause
- 14.00 Expériences pratiques dans la détermination des points fixes
B. Vogel, ing. dipl., Office fédéral de topographie
- 14.30 Le modèle de fiabilité de la mensuration officielle
T. Burnand, ing. dipl., ETH-Zürich
Ch. Just, ing. dipl., Direction fédérale des mensurations cadastrales
- 15.00 Mutations de bureau et fiabilité
W. Meier, ing. dipl., Service du cadastre du canton de Bâle-Ville
- 15.30 Pause
- 16.00 Exigences des données de la mensuration officielle en relation avec la fiabilité
J. Dorfschmid, ing. dipl., Adasys AG, Zürich
- 16.30 Avantages et limites des modèles mathématiques de fiabilité
A. Carosio, Prof. Dr., ETH-Zürich
- 17.00 Discussion finale
H. Dupraz, ing. dipl., EPFL Lausanne
- 17.30 Conclusion
J. Frund, ing. dipl., président SSMAF

AM/FM-Regionalkonferenz Schweiz 1990

AM/FM (Automated Mapping/Facilities Management) ist eine nicht profit-orientierte internationale Organisation, welche Benutzer von raumbezogenen Daten (Vermessungsämter, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen etc.), EDV-Dienstleistungsfirmen und Hersteller von Systemen vereint zwecks fachspezifischer Förderung und Technologie-Entwicklung.

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion findet am 2./3. Oktober 1990 die AM/FM Regionalkonferenz Schweiz in Montreux statt. Die Konferenz befasst sich mit der Thematik der geographisch-technischen Informationssysteme.

Zentrales Konferenzthema ist: «Die amtliche Vermessung im Dienst der öffentlichen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, Verkehr, Kommunikation, Umweltschutz und Verwaltung)», wobei Simultanübersetzung von Deutsch und Französisch ins Deutsche, Französische und Italienische gewährleistet ist.

Darüber hinaus wird eine Firmenausstellung durchgeführt, die einen technologischen Überblick über die Leistungsfähigkeit der verfügbaren Informationssysteme geben soll.

Die Anmeldungsunterlagen werden voraussichtlich im Mai 1990 erhältlich sein.

Weitergehende Informationen beim Veranstalter:

AM/FM International-European Division
Postfach 6
4005 Basel
Telefon 061 / 691 51 11

- Beispiele durchgeführter PR-Aktionen
- Nachwuchsförderung
- PR-Theorie
- Branchenbezogene Artikel zur Öffentlichkeitsarbeit
- Allgemeine Artikel zur Öffentlichkeitsarbeit
- Literaturhinweise
- Broschüren, Bestellscheine («Vermessungsberufe», «Ingenieur-Geometer – eine Sache der Präzision», VPK-Sondernummern)

Der Leitfaden ist als Handbuch im Loseblattverfahren (Ordner A4) aufgebaut und wird periodisch ergänzt.

Kosten: Fr. 50. –

Bezug:

Sekretariat GF SVVK
Postfach 732
4501 Solothurn

PLANCATO-VD

Catalogue des produits de la mensuration cadastrale du canton de Vaud

Un catalogue des plans et cartes de la Suisse a été établi par la Direction fédérale des mensurations cadastrales. Les cantons ont été invités à présenter leur propre catalogue. Pour le Canton de Vaud ce catalogue (PLANCATO-VD) a été établi en collaboration entre la Direction du cadastre et la Société vaudoise des ingénieurs géomètres et du génie rural.

Le PLANCATO-VD destiné à tous les utilisateurs de plans et autres informations cadastrales est un guide sur les produits de la mensuration cadastrale et les prestations des ingénieurs géomètres privés.

La diffusion du PLANCATO-VD aura lieu au début de l'année 1990 au prix de Frs. 50. – Les inscriptions doivent être adressées auprès de la:

Direction du cadastre
Av. de l'Université 3
1014 Lausanne
Téléphone 021 / 44 82 40
Fax 021 / 44 41 01

Mitteilungen Communications

PR-Leitfaden

Handbuch zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgruppe «Öffentlichkeitsarbeit» hat im Rahmen des PR-Konzeptes SVVK, GF SVVK, SIA-FKV einen Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet.

Der Leitfaden – in deutscher und französischer Sprache erhältlich – will die Bürohäber (und Amtsstellenleiter) in ihrer persönlichen Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Er zeigt, wie der Ingenieur-Geometer bzw. Kultur- und Vermessungsingenieur PR und Nachwuchsförderung betreiben kann, einen «Tag der offenen Tür» oder ein Bürojubiläum organisiert usw.

Der Leitfaden enthält folgende Teile:

- Individuelle Ergänzungen, Pendenzen
- PR-Konzept SVVK, GF SVVK, SIA-FKV / Sektion / eigenes Büro
- Checklisten (z.B. Tag der offenen Tür)
- Präsentationsvorlagen

Recht / Droit

Keine Chance für Wohnhaus neben nicht zonengemäsem Zuchtbetrieb

Einem weitgehend bodenunabhängigen Schweinezuchtbetrieb im «übrigen Gemeindegebiet», der also nicht zonenkonform ist, kann ungeachtet der betrieblichen Notwendigkeit kein Wohnhaus zur Wartung – ebenfalls ausserhalb der Bauzone – beigelegt werden.

Auf einem Grundstück im «übrigen Gemeindegebiet», in dem nur Bauten zu land-, alp-, forst oder gartenbauwirtschaftlichen Zwecken zulässig sind, steht seit 1965 ein Schweinezuchtbetrieb. Der Eigentümer, der diesen 1985 von seinem Vater erworben hatte, wollte unmittelbar neben dem Betrieb für seine Familie ein Einfamilienhaus bauen. Als dieses Vorhaben im kantonalen Rekursverfahren genehmigt wurde, führte das Bundesamt für Raumplanung namens des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes eine erfolgreiche Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid. Den Erwägungen der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes sei das Folgende entnommen.

Was zu prüfen ist

Bei einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist zunächst zu prüfen, ob es zonenkonform ist und ihm demnach eine ordentliche Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) erteilt werden könne. Trifft dies nicht zu, so stellt sich die Frage, ob es als Ausnahme gestützt auf Art. 24 RPG zu bewilligen sei.

Die Zonenkonformität bestimmt sich nach dem Zonenzweck und der Vereinbarkeit der Bauten und Anlagen mit diesem. Wo landwirtschaftliche Produkte bodenunabhängig gewonnen werden, liegt keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG vor. Wohnhäuser ausserhalb der Bauzonen sind ohnehin nicht zonenkonform. Doch wird Wohnraum als Folge zonenkonformer landwirtschaftlicher Nutzung zugelassen, wenn für ordnungsgemässe Bodenbewirtschaftung längeres Verweilen daselbst erforderlich und die nächstgelegene Wohnzone zu weit entfernt ist.

Zonenwidrigkeit

Im vorliegenden Fall ist der Betrieb zumindest überwiegend bodenunabhängig. Denn höchstens ein kleiner Teil des Futters der Schweine wird auf eigenem Boden produziert. Dass die Jauche gestützt auf langfristige Abnahmeverträge auf dem benachbarten Land anderer Grundeigentümer ausgebracht wird, ändert daran nichts. Das Wohnbauvorhaben dient somit nicht einem zonenkonformen, sondern einem zonenwidrigen Betrieb. Bestehende zonenwidrige Bauten können eine weitere Ausdehnung zonenfremder Nutzung aber nicht begründen. Sie dürfen grundsätzlich nur unterhalten und gemäss den von den Kantonen gestützt auf Art. 24 Abs. 2 RPG erlassenen Vorschriften erneuert, teilweise geändert oder wiederaufgebaut werden, sofern dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Es blieb also zu prüfen, ob das Wohnhaus gestützt auf Art. 24 RPG eine Ausnahmebewilligung erlangen konnte. Abs. 2 dieser Vorschrift war nicht anwendbar, da sie für Neubauten nicht gilt. Eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Buchstabe a) und wenn dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Buchstabe b). Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Keine Standortgebundenheit

Eigenständiger Wohnraum ausserhalb der Bauzonen gilt grundsätzlich nicht als standortgebunden im Sinne von Buchstabe a. Ist der Wohnraum jedoch hier für den Zuchtbetrieb betrieblich notwendig, so kann seine Standortgebundenheit unter der Voraussetzung geprüft werden, dass der bestehende Betrieb seinerseits als standortgebunden bezeichnet werden kann. Nun ist aber ein Mastbetrieb ohne eigene Futterbasis nicht (positiv) an einen bestimmten Standort (auf zu bearbeitendem Land) gebunden. Der Inhaber kann – unter Beachtung der Immissionsrisiken – den Standort selber wählen. Bei einem Schweinezuchtbetrieb ist allerdings zu prüfen, ob er in einer Bauzone überhaupt sinnvoll betrieben werden könnte (Frage nach der negativen Standortgebundenheit). Im vorliegenden Fall gehen vom Betrieb dank entsprechender Vorkehrungen nur sehr wenig Lärm und keine problematische Geruchsbelästigung aus. Ausserdem muss er allgemein der Umweltschutzgesetzgebung genügen. Es bestehen somit genügend rechtliche Möglichkeiten, um zu verhindern, dass von einem Schweinezuchtbetrieb wie dem vorliegenden in einer Industrie- oder Gewerbezone eine übermässige Belästigung der Umgebung bewirkt wird. Gewisse Immissionen sind in diesen Zonen zudem ohnehin in Kauf zu nehmen. Die Entsorgung der bei der Tierproduktion entstehenden Abfälle (hier Jauche) für sich allein kann die negative Standortgebundenheit nicht begründen.

Das Wohnhaus als solches erfüllte somit die Voraussetzung von Art. 24 Abs. 1 Buchst. a RPG nicht. Die Standortgebundenheit konnte auch nicht daraus abgeleitet werden, dass das Wohnhaus für die Schweinezucht allenfalls betriebsnotwendig ist. Denn der Zuchtbetrieb selber ist nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen und kann insofern die Standortgebundenheit weiterer Bauten nicht begründen. Infolgedessen erübrigte sich die Prüfung, ob das Bauvorhaben für den Betrieb notwendig sei und ob diesem gemäss Art. 24 Abs. 1 Buchst. b RPG überwiegende Interessen entgegenstünden. (Urteil vom 28. Juni 1989.)

R. Bernhard

Dauerbewohnung von Ferienhauszone

Wenn eine Gemeinde eine überbaubare Zone als Zone für Ferienchalets bezeichnet, so hat sie damit noch nichts Taugliches vorgekehrt, um ständige Bewohnung dortiger Gebäude zu unterbinden. Allerdings obliegt es ihr nicht unbedingt, in der Ferienchalet-Zone ununterbrochen für Dienstleistungen wie das Offenhalten der Strasse und die Kehrichtabfuhr besorgt zu sein.

In der Gemeinde Arzier-Le-Muids hatte die Exekutivbehörde einem Ehepaar das Gesuch abgeschlagen, in der Ferienchalet-Zone ständigen Wohnsitz zu fassen und sich so in der Gemeinde niederzulassen. Nach der Auffassung der Gemeindebehörde wa-

ren in dieser Zone nur Ferienaufenthalte zulässig. Die zuständigen Behörden des Kantons Waadt entschieden jedoch im Rekursverfahren gegen die Gemeinde. Der kommunale Entscheid entbehre nämlich einer gesetzlichen Grundlage. Die Gemeinde wandte sich hierauf mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes. Dieses Rechtsmittel wurde indessen abgewiesen, so weit darauf einzutreten war.

Zu unterscheiden: Zivilrecht und öffentliches Recht

Die Gemeinde hatte es unterlassen, ausdrücklich eine Missachtung ihrer Autonomie geltend zu machen, obwohl sie in diesem Bereich Autonomie besitzt. Sie hatte vielmehr bloss Willkürlichkeit des kantonalen Entscheids geltend gemacht. Da es um die Anwendung kantonalen Rechts ging, hätten die eidgenössischen Verfassungsrichter aber auch eine Autonomiebeschwerde nur daraufhin prüfen können, ob der Kanton kantonsinternes Recht entgegen dem aus der Bundesverfassung (Art. 4) abgeleiteten Willkürverbot ausgelegt hatte. Das kommunale Reglement zum Ferienchalet-Zonenplan enthielt jedoch keine Vorschrift, die ganzjähriges Bewohnen eines der dort erbauten Gebäude ausgeschlossen hätte. Es begnügte sich, die Vorschriften der kommunalen Einfamilienhaus-Zone für darauf anwendbar zu erklären, die auch nichts Entsprechendes enthielten. Der Baurechtsvertrag verbot allerdings den Bau anderer Gebäude als jenes von Familienhäusern. Dies war indessen eine zivilrechtliche, nur die Bauberechtigten und den Grundeigentümer betreffende Frage ohne Bezug auf das kommunale Planungsrecht.

Der kantonale planungsrechtliche Entscheid war infolgedessen nicht willkürlich. Die Gemeinde hatte nicht geltend gemacht, kantonale oder eidgenössisches Raumplanungsrecht biete eine genügende Handhabe, um die Bewohnung auf bestimmte Jahreszeiten einzuschränken. Nichts hinderte eine zeitweilig ebenso intensive Bewohnung, wie eine dauernde es ist. Nichts hätte eine ständige Bewohnung mit kurzen Unterbrüchen oder eine ununterbrochene Vermietung an wechselnde Feriengäste oder ähnliche, mehr oder weniger ständige Benutzung untersagt.

Denkbare Reduktion von Gemeinde-Obliegenheiten

Die bedeutete ja noch nicht, dass die Gemeinde generell verpflichtet wäre, durch ihre Dienste die Strassen zur Ferienchalet-Zone ununterbrochen passierbar zu halten (Winterdienst) oder das Abfuhrwesen ständig zu gewährleisten. Sie könnte diese Dienstleistungen besonderen Abkommen oder einer speziellen Reglementierung unterstellen. Aus guten Gründen waren im übrigen die Unterlagen von der kantonalen Vorinstanz von Amtes wegen an die Gewässerschutzbehörde weitergeleitet worden. Die Ferienchalet-Zone war noch unter altem Recht überbaut worden. Der Wunsch einer ständigen Wohnsitznahme innerhalb dieser Zone bot Gelegenheit, nachzuprüfen, ob die Abwässereinrichtungen noch genügten oder den Er-

forderungen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 22. Juni 1979 (d.h. dem Artikel 20, in der Fassung dieses Revisionsdatums) anzupassen seien. Das verfassungsrechtliche Willkürverbot reichte aber nicht hin, um den kantonalen Entscheid umzustossen, demzufolge die bloss Bezeichnung als Ferienchalet-Zone keine Handhabe gegen Dauerbewohnung dieses Gebiets bieten kann. Der kantonale Entscheid war durchaus vertretbar. (Unveröffentlichtes Urteil vom 31. März 1989.) R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Jörg Albertz, Walter Kreiling:

Photogrammetrisches Taschenbuch

4., überarbeitete und erweiterte Auflage
1989, 292 S., DM 78.—.

Von dem bekannten Standardwerk der Photogrammetrie liegt nun eine erweiterte und überarbeitete vierte Auflage vor. Das photogrammetrische Taschenbuch versteht sich nicht als Lehrbuch, sondern als Nachschlagewerk sowohl für den praktisch arbeitenden Photogrammeter als auch für den Studierenden. Es enthält umfangreiche Formel- und Tabellensammlungen nicht nur für Photogrammetrie und Fernerkundung, sondern auch zu Grundlagen aus Mathematik, Physik und Optik.

Bei der Bearbeitung der 4. Auflage wurde aktuellen Trends in Photogrammetrie und Fernerkundung Rechnung getragen, indem durch die technische Entwicklung überholte Inhalte gestrafft wurden und dafür neue Kapitel aufgenommen wurden wie digitale Bildverarbeitung (mit Filtern, Resampling-Verfahren, Fourier-Transformation, Bildkorrelationsverfahren und Klassifizierung) und Bündelausgleichung mit zusätzlichen Parametern (wobei der Anwender aus der terrestrischen Photogrammetrie allerdings den Ansatz der physikalischen Parameter nach D. Brown vermisst).

Die Tatsache, dass die Texte durchgehend viersprachig gehalten sind (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch), erweitert nicht nur den potentiellen Anwenderkreis, sondern erlaubt durchaus auch eine Anwendung als Übersetzungshilfe.

Bei einem Nachschlagewerk, welches sich an einen weiten Anwenderkreis vom Studenten über den Praktiker bis zum universitären Benutzer wendet, ist eine komplette, kompakte und aktuelle Darstellung eines weiten Sachverhalts wichtig. Das photogrammetrische Taschenbuch erfüllt diese Bedingung und vermag dazu noch mit sehr guten zeichnerischen Darstellungen zum Verständnis der Sachverhalte auch durch Nicht-Photogrammeter beizutragen.

Damit bleibt das photogrammetrische Taschenbuch ein wichtiges Hilfsmittel für jeden Anwender im Bereich der analogen, analytischen und digitalen Photogrammetrie.

H.-G. Maas

Hans Boesch:

Der Fussgänger als Passagier

Zugänge zu Haltestellen und Bahnhöfen

ORL-Bericht Nr. 73,
Verlag der Fachvereine 1989
80 Seiten, zahlreiche Abbildungen,
Format A4, broschiert, Fr. 26.—
ISBN 3 7281 1690 4

In dieser Arbeit werden Thesen und Postulate unter Berücksichtigung planerischer, organisatorischer, sicherheitstechnischer und gestalterischer Aspekte für die Zugänge zu den Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Verkehrs erläutert und zusammengefasst.

Die Postulate werden an Fallbeispielen diskutiert, wobei gleichzeitig das Vorgehen bei der Überprüfung von Fusswegnetzen demonstriert wird. Der gestalterischen Ausbildung von sanierungsbedürftigen Netzteilen besonders im Dorfkern- und Bahnhofsgebiet wird im Hinblick auf die anstehende Aufgabe in der Praxis relativ viel Raum gegeben.

Die ORL-Berichte 72 und 73 ergänzen den ORL-Bericht 58 «Der Fussgänger als Kunde».

Museum für Kunst und Kulturgeschichte
Dortmund (Hrsg.):

Museumshandbuch Teil 2, Vermessungsgeschichte

Herausgegeben im Auftrag des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum e.V. für das Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Stadt Dortmund. Cramers Kunstanstalt Verlag, Dortmund 1989.

Das Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Stadt Dortmund, an der Hansastrasse beim Hauptbahnhof gelegen, hat aus Anlass des 100jährigen Jubiläums 1983 ein dreibändiges Museumshandbuch herausgegeben. Der zweite Band enthält alle Objekte und Texterläuterungen der Abteilung «Vermessungsgeschichte», ein Museumsteil, der seit dem Bezug der neuen Räumlichkeiten 1983 in das Museum integriert worden ist. Die Bestände hat der bundesweit organisierte Förderkreis «Vermessungstechnisches Museum e.V.» zusammengetragen. Das grosse Interesse an der Ausstellung und am Museumshandbuch führte dazu, dass heute bereits eine zweite, verbesserte und erweiterte Auflage des Museumshandbuches Teil 2 vorliegt. Darin sind auch Neuerwerbungen der letzten Jahre aufgenommen. Neben den Ausstellungsobjekten betreut der Förderkreis auch eine Studiensammlung und eine

Spezialbibliothek zur Vermessungsgeschichte, und er organisiert im dreijährigen Turnus die Dortmunder Symposien für Vermessungsgeschichte, die dieses Jahr am 19. Februar stattfinden.

Die Ausstellung und das Museumshandbuch zeigen, wie sich die Geräte und Methoden des Vermessungsingenieurs von der Antike bis heute entwickelten, wie sie im Laufe der Zeit verfeinert wurden. Behandelt werden die Erdmessung, Landesvermessung, Feldmesskunst und Höhenmessung. Begonnen wird mit dem sichtbaren Endprodukt der Arbeit des Vermessungsingenieurs, der Karte. Vorchristliche Stadtpläne aus Mesopotamien und Rom, mittelalterliche Karten und Stadtansichten, aber auch moderne topographische und thematische Karten werden dargestellt und kommentiert. Alte Vermessungsgeräte und Vermessungsmethoden, aber auch die Entwicklung bis heute werden anhand von Ausstellungsobjekten, Abbildungen und Erläuterungen auf eindrückliche und einprägsame Weise vorgestellt.

Die Darstellung des Ausstellungsmaterials wird ergänzt durch einen Aufsatzteil, der verschiedene Einzelthemen weiterbehandelt und vertieft. Neu aufgenommen wurden für die Neuauflage die beiden Themen Rechen-technik und Satellitengeodäsie.

Für den Vermessungsfachmann und den interessierten Laien ist dieses Buch eine willkommene, schön aufgemachte Fundgrube für alles Wissenswerte über die Entwicklung unseres Berufes.

Th. Glatthard

Hans Boesch und Benedikt Huber (Hrsg.):

Der Fussgänger in der Siedlung

Fussweg-Planung unter besonderer Berücksichtigung der Haltestellen- Zugänge

ORL-Bericht Nr. 72,
Verlag der Fachvereine 1989
147 Seiten, zahlreiche Abbildungen,
Format A4, broschiert, Fr. 30.50
ISBN 3 7281 1689 0

1987 führte das ORL-Institut an der ETH in Zusammenarbeit mit der ARF (Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger) einen Fortbildungskurs «Der Fussgänger in der Siedlung» für Planer und Behördenmitglieder durch. Hauptgegenstand waren die Zugänge zu den Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Verkehrs.

Neben einigen ergänzenden Materialien enthält der Band die folgenden Referate mit reichlichem Bildmaterial:

- Jud, H.: Die neuen rechtlichen Grundlagen
- Danielli, G.: Probleme und Erfahrungen bei der Einführung der neuen Rechtsgrundlagen
- Boesch, H.: Fussgänger, Einkauf und öffentlicher Verkehr
- Berg, W.: Fussgänger-Einzugsbereiche